

Förderaufrufe im EMFAF für Nordrhein-Westfalen, März 2024

Das Referat III.4 des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ruft alle Antragsberechtigten dazu auf, sich um Unterstützung für die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmenarten im EMFAF zu bewerben.

Antragsberechtigt sind:

- a) Fischereiunternehmen und Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 sowie 2.2.9 bis 2.2.13 der Tabelle.
- b) Aquakulturunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.13 der Tabelle.
- c) Verarbeitungsunternehmen und Vermarktungsunternehmen sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.9 bis 2.2.13 der Tabelle.
- d) Das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Tabelle.
- e) Hochschulen und gemeinnützige wissenschaftliche oder technische Einrichtungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.7, 2.2.6 und 2.2.13 der Tabelle.
- f) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) – ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände – sowie eingetragene Fischereiverbände und die Stiftung Wasserlauf NRW für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 der Tabelle.

spezi- fisches Ziel	Maßnahmenarten nach EMFAF-Richtlinie NRW	Anfangs- / Enddatum	Gesamtbe- trag der Un- terstützung
1.1	<p>2.1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Innovationen im Zusammenhang mit nachhaltigen Fischereitechniken, b) sonstige Investitionen in Fischereifahrzeuge, c) Erarbeitung von Wissen für und Vermittlung an den Fischereisektor. <p>2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen im Fischereisektor, b) Gewinnung junger Menschen für den Fischereisektor, zum Beispiel auf Ausbildungsmessen, c) Förderung von Humankapital und Fertigkeiten im Fischereisektor. <p>2.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung des Einsatzes schonender Fangtechniken, b) Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte, c) Fanggerätemodifikationen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Lebensraum, Fische und gefährdete, bedrohte und geschützte Arten, d) Nutzung unerwünschter Fänge, e) Untersuchungen zu Umweltauswirkungen der Fischerei und Entwicklung, Erprobung von Beiträgen zur Reduzierung entsprechender Auswirkungen. <p>2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur, insbesondere Investitionen in Stege.</p>	01.04.2024 / 31.07.2024	43 T€
1.2	<p>2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels, insbesondere der Austausch von Motoren zur Verbesserung der Energieeffizienz.</p>	01.04.2024 / 31.07.2024	14 T€
1.6	<p>2.1.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Wasserfauna und -flora und zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise eines guten Umweltzustands, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten, 	01.04.2024 / 31.07.2024	400 T€

	<p>b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in Binnengewässern zur Verbesserung und Erhaltung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt.</p> <p>2.1.7 Maßnahmen zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten, insbesondere Projekte zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen.</p>		
2.1	<p>2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere</p> <p>a) Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmen und zur Verbesserung und Ausweitung einer nachhaltigen Aquakulturproduktion, b) Produktive Investitionen in neue Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen, c) Investitionen in Fahrzeuge im Sinn dieser Richtlinie und Aufbauten zum Lebendfischtransport, d) Diversifizierung in der Aquakultur im weiteren Sinn, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen, was Tourismus (mit Ausnahme von Angelteichen), Umweltbildung im Zusammenhang mit Aquakultur und Schulungsmaßnahmen miteinschließt, e) Fischbestandsversicherungen (Verträge müssen neu abgeschlossen werden und können bis einschließlich 2028 gefördert werden), f) Teichsanierungen (außer Angelteiche), g) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, h) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Arten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation, i) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.</p> <p>2.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere</p> <p>a) Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt (Aquakulturunternehmen, die zur Fischwirtin oder zum Fischwirt, Betriebszweig Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei, gemäß der Fischwirtausbildungsverordnung vom 26. November 2016 (BGBl. I S. 312) ausbilden, können für den dadurch bedingten erhöhten Aufwand Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden), b) Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen von Aquakulturunternehmen, c) Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Sicherheit.</p> <p>2.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere</p> <p>a) Reduzierung und Vermeidung von Belastung beziehungsweise Verschmutzung oder Kontaminierung insbesondere des Ablaufwassers, b) Verbesserung der allgemeinen Ressourcennutzung und speziell der Wassernutzung und Wasserqualität in der Aquakultur, c) Umstellung auf ökologische Aquakultur, d) Zertifizierung auf Nachhaltigkeit.</p> <p>2.2.4 Vergütung von Umweltdienstleistungen, insbesondere</p> <p>a) Umweltdienstleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen. Diese Unterstützung nach Artikel 26 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1139 wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, Aquakulturumweltauflagen einzuhalten, die über die reine Anwendung des EU-Rechts und des nationalen Rechts hinausgehen. Es gibt folgende Module: Modul 1: Gefördert wird die Teichpflege und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Vergütungen für Umweltdienstleistungen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mindestschlagfläche für Modul 1 beträgt 0,1 Hektar. Modul 2: Naturschutzteiche, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, dabei aber nicht mit Karpfen oder anderen Zielfischen besetzt werden dürfen. Entsprechende Ausgleichszahlungen werden nur für maximal 20 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt. Die Mindestschlagfläche für Modul 2 beträgt 0,05 Hektar. Die Anforderungen an die Bewirtschaftung nach den jeweiligen Modulen wird in einem Merkblatt definiert, das die Verwaltungsbehörde auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer veröffentlichen wird. b) Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von</p>	01.04.2024 / 31.07.2024	1.000 T€

	<p>Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt stehen, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden.</p> <p>2.2.5 Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz, insbesondere Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Aquakultur gegenüber dem Klimawandel durch Beschattung von Haltungseinrichtungen, Einrichtung von Teilkreisläufen und Kühlung von Kreisläufen (für Photovoltaik in der Aquakultur siehe Nummer 2.2.8).</p> <p>2.2.6 Betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur, insbesondere</p> <p>a) Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Aquakultursektors, b) Maßnahmen zur Imagesteigerung des Aquakultursektors und seiner Produkte, zum Beispiel durch die Außendarstellung auf Messen und ähnlichen Events mit werbe- und öffentlichkeitswirksamem Charakter, c) Forschung, Wissenstransfer, Studien und Entwicklung technischer Innovationen, d) Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor (Erarbeitung von Managementplänen).</p> <p>2.2.7 Förderung von Tierschutz und Tierwohl, insbesondere</p> <p>a) Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Fischbeständen, b) Maßnahmen zur Reduzierung von Flossenschäden, c) Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung der Wasserqualität, d) Maßnahmen zum Schutz von Fischbeständen in Teichen vor fischfressenden Tieren.</p> <p>2.2.8 Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Aquakultur, insbesondere Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>		
2.2	<p>2.2.9 Verbesserung von Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere</p> <p>a) Verbesserung der Bedingungen für die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten, b) Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, c) Lebensmittelqualität und Hygienesicherheit, d) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.</p> <p>2.2.10 Innovation in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere</p> <p>a) Entwicklung von Produkt- und Verfahrensinnovationen, b) Entwicklung von Marketinginnovationen.</p> <p>2.2.11 Gesundheit und Sicherheit in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere Investitionen in Sicherheitsausrüstung oder die Arbeitsbedingungen.</p> <p>2.2.12 Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energien.</p> <p>2.2.13 Kommunikation und betriebsübergreifende Information in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere</p> <p>a) Durchführung von Kommunikationskampagnen, b) betriebsübergreifende Systeme der Rückverfolgbarkeit, c) Studien zum Verbraucherverhalten.</p>	01.04.2024 / 31.07.2024	350 T€

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/emfaf.htm>